

Verordnung zum Gesetz über die Bekämpfung der Tuberkulose

Vom 3. September 1952

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

in Vollziehung des Gesetzes über die Bekämpfung der Tuberkulose vom 10. Juli 1951 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Die im Gesetz vorgesehene Fachkommission (kantonale Tuberkulosekommission) begutachtet zuhanden der Direktion des Gesundheitswesens ²⁾ und des Regierungsrates bzw. des Grossen Rates die wichtigsten, die Bekämpfung der Tuberkulose betreffenden Geschäfte.

Kantonale
Tuberkulose-
kommission
A. Aufgaben

§ 2

¹ Die kantonale Tuberkulosekommission besteht aus dem Direktor des Gesundheitswesens ³⁾ als Vorsitzendem, dem Kantonsarzt und dem Kantonstierarzt von Amtes wegen, den Leitern der ärztlichen Tuberkulosefürsorgestellen und je einem Vertreter des Aargauischen Ärzteverbandes, der Aargauischen Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkulose, des Aargauischen Krankenkassenverbandes, des Heilstättenvereins Barmelweid, der Aargauischen Frauenzentrale, des Vereins Aargauischer Tierärzte, der Tierzuchtkommission, der Aargauischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft, des Aargauischen Milchverbandes, der Gemeinden, der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und eventuell weiteren Personen.

B. Zusammen-
setzung

² Die Wahl erfolgt durch den Regierungsrat auf Grund der Vorschläge der in Betracht kommenden Organisationen.

¹⁾ SAR 321.300

²⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

³⁾ Heute: Vorsteher bzw. Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales

§ 3

C. Ausschüsse

Zur Beratung besonderer Teilgebiete kann der Regierungsrat Ausschüsse bestellen, von denen mindestens ein Mitglied der Tuberkulosekommission angehören muss.

§ 4Periodische
Untersuchungen

¹ Die Aargauische Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkulose wird mit der periodischen Untersuchung der gesamten Bevölkerung auf freiwilliger Grundlage beauftragt.

² Zur Durchführung dieser Aufgaben werden ihr eine mobile Schirmbildanlage (Schirmbildzug) sowie die erforderlichen Büro- und Garageräumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

³ Der Kanton vergütet der Liga an jede Schirmbildaufnahme Fr. –.50.

§ 5BCG-Schutz-
impfung

¹ Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften über die Förderung der Schutzimpfung der Bevölkerung.

² Diese ist auf freiwilliger Grundlage durchzuführen. Die Kosten trägt der Staat, soweit es sich um so genannte Reihenimpfungen handelt.

§ 6Bewilligung
der Kredite

¹ Die Festsetzung der Beiträge an die Organisationen zur Bekämpfung der Tuberkulose erfolgt alljährlich mit dem Voranschlag.

² Baubeiträge an Sanatorien, Tuberkulosestationen und Präventorien werden vom Grossen Rat von Fall zu Fall bewilligt.

§ 7Verwendung des
Beitrages an die
Krankenkassen

Der Beitrag an die Krankenkassen ist vorwiegend für zusätzliche Leistungen an im Kanton wohnhafte tuberkulosekranke Mitglieder zu verwenden.

§ 8¹⁾Überschüsse
des kantonalen
Tierseuchenfonds

Der Betrag, um welchen der kantonale Tierseuchenfonds Fr. 1'500'000.– übersteigt, ist jeweils zur Bekämpfung der Rindertuberkulose zu verwenden.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 24. Oktober 1967, in Kraft seit 1. Januar 1968 (AGS Bd. 6 S. 720).

§ 9

Institutionen und Organisationen, welche Staatsbeiträge gemäss § 5 des Tuberkulosegesetzes erhalten, legen dem Regierungsrat über die Verwendung dieser Mittel jährlich Rechnung ab.

Rechnungsablage
der subventio-
nierten Insti-
tutionen und
Organisationen

§ 10

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat rückwirkend ab 1. Januar 1952 in Kraft.

Inkrafttreten,
aufgehobenes
Recht

² Die Verordnung über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 18. Mai 1943 sowie die Grossratsbeschlüsse vom 8. Mai 1944 und 20. Dezember 1948 über die Abänderung dieser Verordnung werden aufgehoben.

Vom Bundesrat genehmigt am 2. Oktober 1952.